

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/12 B

L 5 P 17/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 P 18/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Be-
schwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil und auf
Beordnung von Rechtsanwalt Z wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1960 geborene und an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leidende Kläger teilte der beklagten Pflegekasse mit Schreiben seines Bruders J S vom 10.4.2006 mit, seine frühere Betreuerin R habe mit Schreiben vom 27.11.2002 für ihn Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beantragt. Die Beklagte entgegnete, ein Antrag aus dem Jahr 2002 sei nicht auffindbar. Mit weiterem Schreiben vom 10.7.2006 bat der Bruder des Klägers um Bescheidung des Antrags vom 27.11.2006. Die Beklagte holte daraufhin das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 28.8.2006 ein, ausweislich dessen dem Kläger Pflegebedürftigkeit nach der Pflegestufe II seit Juni 1999 attestiert wurde. Mit Bescheid vom 6.9.2006 bewilligte sie dem Kläger entsprechende Leistungen ab 1.4.2006. Seinen Widerspruch, mit dem er eine rückwirkende Leistungsgewährung ab November 2002 begehrte, wies die Beklagte zurück, weil zum einen die damalige Antragstellung nicht nachgewiesen sei und er zum anderen im Herbst 2002 auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt habe (*Widerspruchsbescheid vom 10.1.2007*).
- 2 Das SG hat die angefochtenen Bescheide der Beklagten teilweise aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Pflegeversicherungsleistungen nach der Pflegestufe I für die Zeit vom 19.11.2005 bis 31.3.2006 zu gewähren; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Urteil vom 17.2.2011*). Es liege zwar eine wirksame - frühere - Antragstellung vor, jedoch sei ein Pflegebedarf der Pflegestufe II gar nicht und ein solcher der Pflegestufe I erst seit der Entlassung des Klägers aus der stationären Behandlung im November 2005 nachweisbar; dies habe die ergänzende gerichtliche Beweisaufnahme ergeben. Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe des SG-Urteils zurückgewiesen und sich nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt gefühlt (*Urteil vom 15.12.2011*).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG, wobei er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst und das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt; außerdem beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Z .

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 S 1 bis 3 SGG).



- 5 1. Im Vordergrund des klägerischen Vorbringens steht die Rüge, das SG und das LSG hätten verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil sie entscheidungserhebliche Beweisanträge unberücksichtigt gelassen hätten. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist aber nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Der Vorwurf des Klägers, das SG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil es im Verfahren nach § 160a SGG nur um die Entscheidung des LSG geht (vgl. § 160 Abs 1 S 1 SGG) und deshalb auch nur dessen Verfahren auf dem Prüfstand stehen kann.
- 7 b) Der Vorwurf des Klägers, das LSG sei seinen Beweisanträgen, den Bruder J S sowie die Fachärztin Dr. Sch als Zeugen zu hören, ohne Begründung nicht gefolgt, vermag ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision zu führen. Der Kläger hat zwar in der Berufungsbegründungsschrift vom 14.6.2011 entsprechende Beweisanträge angekündigt, diese aber ausweislich der Niederschrift vom 15.12.2011 in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht - auch nicht hilfsweise - wiederholt, sondern lediglich seinen Sachantrag gestellt. Gründe hierfür sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist bei einem - wie hier - rechtskundig vertretenen Kläger davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um einen übergangenen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, wenn sich dieser weder in der Sitzungsniederschrift noch im Urteil des LSG wiederfindet (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 130 und 209 - jeweils mwN). Denn spätestens durch die Ladung und den Gang der mündlichen Verhandlung musste dem anwaltlich vertretenen Kläger klar sein, dass das LSG den angekündigten Beweisanträgen nicht folgen werde. Deshalb hätte im Termin zumindest hilfsweise beantragt werden müssen, weitere Beweise zu erheben. Aus der Tatsache, dass dies nicht geschehen ist, bleibt nur zu folgern, dass diese Beweisanträge nicht mehr aufrechterhalten worden sind (Krasney/Udsching, aaO).
- 8 c) Soweit der Kläger im Übrigen rügt, das LSG habe die erhobenen Beweise falsch bewertet, weil es zB einer MDK-Sachverständigen "aus dem Lager der Beklagten" offensichtlich weniger Glaubwürdigkeit beigemessen habe als dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. G, verkennt er, dass eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG grundsätzlich nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann.



- 9 2. Ohne Erfolg macht der Kläger weiterhin geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 10 Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage klar und deutlich formuliert, über die im Falle einer Revisionszulassung entschieden werden könnte, sondern lediglich die Vermutung geäußert, das BSG habe noch nie über die Frage der Beweislastumkehr entschieden, wenn ein Pflegeantrag jahrelang nicht bearbeitet worden sei - ob dann nicht eine Art "Anscheinsbeweis" für die Berechtigung des Anspruchs streiten würde. Auf jeden Fall fehlt es aber an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung. Das BSG hat sich bereits sehr häufig mit Fragen der Beweislastverteilung befasst und dazu eine umfassende Judikatur entwickelt, allein zum Begriff "Anscheinsbeweis" finden sich in der Juris-Datenbank 214 höchstrichterliche Entscheidungen. Mit diesen hätte sich der Kläger intensiv auseinandersetzen und erläutern müssen, welche Rechtsfrage im Einzelnen noch offengelassen ist und im vorliegenden Fall zur Vereinheitlichung oder Weiterentwicklung des Sozialrechts zu klären sein könnte. Dies ist nicht geschehen.
- 11 3. Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beiordnung von Rechtsanwalt Z ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine Aussicht auf Erfolg, weil die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist. Es kann deshalb offenbleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

